VERÖFFENTLICHUNGEN
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE

135

Jagd und höfische Kultur im Mittelalter

Herausgegeben von

Werner Rösener

VANDENHOECK & RUPRECHT
GÖTTINGEN · 1997

Herrschaftliche Jagd und bäuerliche Bevölkerung im Mittelalter

von

KARL-HEINZ SPIESS

Die Schilderung der adeligen Jagdfreuden in den mittelalterlichen Quellen[1] und die Überlieferung prächtiger Jagdbücher[2] lassen leicht die Schattenseiten der adeligen Jagdausübung in den Hintergrund treten. Zwar gibt es durchaus bereits im Mittelalter Kritik an der Jagdleidenschaft des Adels[3], doch gilt die Sorge nur selten den schädlichen Auswirkungen der Jagd auf die Bauern. Eine der wenigen Ausnahmen bildet Johann von Salisbury, der in seiner eindringlichen Kritik der adeligen Jagd auch die Folgen für die Landwirtschaft aufzählt: „Bauern werden von ihren Feldern ferngehalten, damit die wilden Tiere frei weiden können. Um den Weidegrund für diese noch zu erweitern, werden den Bauern ihre Saatfelder weggenommen, den Pächtern ihre Grundstücke, den Rinder- und Schafhirten ihre Weiden".[4]

---

[1] Statt vieler möglicher Belege sei hier nur auf Widukinds Bericht über den Jagdeifer König Heinrichs I. verwiesen, da er ein helles Licht auf die zahlenmäßige Bedeutung des Jagderfolgs wirft: *In venatione tam acerrimus erat, et una vice quadraginta aut eo amplius feras caperet.* Widukind von Corvey, Rerum gestarum Saxonicarum libri tres, hg. von P. HIRSCH, 1935 (MGH SS in us. schol.), I, 39, S. 58f. Zahlreiche Nachweise für die Jagdbegeisterung der fränkischen und deutschen Könige vom 6. bis 11. Jahrhundert liefert K. LINDNER, Die Jagd im frühen Mittelalter, 1940, S. 385ff.

[2] Vgl. den Beitrag von Johannes Fried in diesem Band sowie die zahlreichen Abbildungen bei LINDNER (wie Anm. 1).

[3] Vgl. den Beitrag von Thomas Szabó in diesem Band.

[4] Johannes von Salisbury, Policraticus, Lib. 1, cap. 4, hg. von C. WEBB, 2 Bde., 1909, Nachdr. 1965, hier Bd. 1, S. 31; die Übersetzung nach J. BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 1986, S. 584. Johann von Salisbury äußert sich in derselben Passage auch zu den Strafen für Wildereivergehen: *Quodque magis mirere, pedicas parare auibus, laqueos texere, allicere modis uel fistula, ac quibuscumque insidiis supplantare, ex edicto saepe fit criminis, et, vel proscriptione bonorum multatur, uel membrorum punitur salutisque dispendio.* Ebd., S. 30. Zu nennen wäre weiterhin der bereits im 9. Jahrhundert verfaßte Traktat des Bischofs Jonas von Orléans „De institutione laicali", in dem dieser von den Bedrückungen der *pauperes* durch die Jagd-

Weitaus drastischer äußerte sich der Historiker Georg Landau über den negativen Aspekt des edlen Waidwerks in seinem Buch „Beiträge zur Geschichte der Jagd und der Falknerei in Deutschland": „Kaum hat jemals ein Vorrecht bestanden, das schrankenloser, man kann sagen, wahnsinniger mißbraucht worden ist, welches mehr Leidenschaften heraufbeschworen und damit zu mehr Grausamkeiten geführt hat, das in seinen Wirkungen reicher an nachhaltigem Unheil gewesen, das überhaupt schwerer und niederdrükkender auf dem Nacken des Volkes gelegen, und mehr Leiden und Thränen hervorgerufen hat, als das Vorrecht der Jagd. Wie ein schwarzer Faden zieht es sich durch die Volksgeschichte, blutiger und fluchbeladener, als es bis jetzt noch erkannt worden ist. Jeder vernünftigen Volkswirtschaft Hohn sprechend, hat es mehr als alles andere die Kultur des Bodens niedergehalten und mit der Entwicklung der Landwirthschaft, der Quelle des Völkerlebens, auch den Aufschwung höherer Gesittung gehemmt..."[5]

In dieser vehementen Anklage steckt ein wahrer Kern, doch merkt man diesen Zeilen allzu deutlich den Bezug zur Tagespolitik an, denn sie wurden 1849 mitten in der heftigen Diskussion um die Aufhebung des adeligen Jagdrechtes niedergeschrieben.[6] Zur Vorsicht gegenüber einem Autor, der die Jagd als Quelle allen Übels ansieht, mahnen jedoch allein schon die Ergebnisse der modernen Bauernkriegsforschung, die zeigen konnte, daß die Sicherung und Erweiterung von Holzbezügen sowie von Allmend- und Weiderechten in den bäuerlichen Beschwerden einen weitaus größeren Stellenwert besaß als die Forderung nach Freigabe der Jagd.[7] Weiterhin differenziert Landau nicht zwischen den mittelalterlichen Zuständen und den Jagdbelastungen des 17. und 18. Jahrhunderts.

Im folgenden Beitrag wird der Versuch unternommen, zu einer ausgewogenen Beurteilung des Problemkreises „Herrschaftliche Jagd und bäuerliche Bevölkerung" in der Zeit vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 16. Jahr-

---

leidenschaft ihrer Herren berichtet: ... *pro feris, quas cura hominum non aluit, sed Deus in commune mortalibus ad utendum concessit, pauperes a potentioribus spoliantur, flagellantur, ergastulis detruduntur, et multa alia patiuntur.* Jonas von Orléans, De institutione laicali, hg. von J.P. Migne (PL 106), 1851, Sp. 215.

[5] G. Landau, Beiträge zur Geschichte der Jagd und der Falknerei in Deutschland. Die Geschichte der Jagd und der Falknerei in beiden Hessen, 1849. Vgl. in diesem Kontext auch die einprägsame Formulierung von H. Heimpel, Fischerei und Bauernkrieg, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem 70. Geb., Bd. 1, 1964, S. 353–372, hier S. 353: „Das adlige Sportinteresse ist der Feind des Bauern".

[6] Vgl. H.W. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum (Veröff. d. MPI f. Gesch. 48), 1976, S. 232 ff.

[7] Vgl. zusammenfassend P. Blickle, Die Revolution von 1525, [2]1981, S. 36 f.

hunderts zu gelangen, wobei fünf Bereiche angesprochen werden. Erstens das allgemeine Jagdrecht der Bevölkerung und seine allmähliche Einschränkung durch den König und den Adel, zweitens die Auswirkungen des exklusiven adeligen Jagdrechts auf die Bauern und drittens die Androhung von Strafen für Wilderei. Diese Problemfelder sind in der Literatur bereits angesprochen worden, doch jeweils nur für das Frühmittelalter[8] oder für das Spätmittelalter im Umfeld des Bauernkrieges[9], so daß ein das gesamte Mittelalter umgreifender Überblick notwendig erscheint, um Brüche und Kontinuitäten sichtbar zu machen.[10] Im vierten Abschnitt soll ein bislang vernachlässigter Perspektivwechsel erfolgen, denn die bäuerliche Bevölkerung darf

---

[8] Vgl. die grundlegende Arbeit von LINDNER (wie Anm. 1) sowie J. JARNUT, Die frühmittelalterliche Jagd unter rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, in: L'uomo di fronte al mondo animale nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 31), Spoleto 1985, S. 765–798; J. SEMMLER, Der Forst des Königs, in: Der Wald in Mittelalter und Renaissance, hg. von DEMS. (Studia humaniora 17), 1991, S. 130–147.

[9] Vgl. BLICKLE (wie Anm. 7) S. 25, 62 ff.; DERS., Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: ZWürttLdG 45, 1986, S. 167–178; A. BÜHLER, Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkriegs, 1911. Einzelbeobachtungen finden sich in der regionalen Bauernkriegsliteratur. Vgl. z. B. A. ROSENKRANZ, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernaufstandes in den Jahren 1493–1517, 2 Bde., 1927, hier Bd. 1, S. 283; R. ENDRES, Der Bauernkrieg in Franken, in: BllDtLdG 109, 1973, S. 31–68, hier S. 39; W.-H. STRUCK, Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen (VeröffHistKomm Nassau 21), 1975, S. 16; C. ULBRICH, Bäuerlicher Widerstand in Triberg, in: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, hg. von P. BLICKLE, 1980, S. 146–214, hier S. 164 ff.

[10] Wenig brauchbar wegen ihres Handbuchcharakters sind die veralteten Darstellungen von K. ROTH, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, 1879 und A. SCHWAPPACH, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 2 Bde., 1886. Nützliche Hinweise liefern gelegentlich die Darstellungen einzelner Forste und Wälder, wie z. B. H. KASPERS, Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein, 1957 und W. NIESS, Die Forst- und Jagdgeschichte der Grafschaft Ysenburg und Büdingen vom ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit, 1974; R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald im Mittelalter. Forstgeschichte als Verfassungsgeschichte (VeröffHistKomm Westf XXII, 20), 1994. Zu verweisen ist schließlich auf die Literatur zum Jagdrecht. Vgl. CH. HAFKE, Art. Jagd- und Fischereirecht, in: HRG, Bd. 2, 1978, Sp. 281–288. Wenig nützlich sind die älteren juristischen Dissertationen, wie z. B. A. HÜBSCH, Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth mit Berücksichtigung des deutschen und bayerischen Jagdrechts, Jur. Diss. Erlangen 1909 und F. MACHWART, Die Jagd und das Jagdrecht im ehemaligen Markgrafentum Ansbach, Jur. Diss. Erlangen 1914. Wichtig jedoch U. BERGEMANN, Die Geschichte der landesherrlichen Jagdhoheit in der Grafschaft Zollern, Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1964 und F.-W. GÜLSDORFF, Die Entwicklung des bayerischen Jagdrechts bis 1850 unter besonderer Beachtung der Diskussion um die Regalität, Jur. Diss. Würzburg 1975. Für Südwesteuropa vgl. den Sammelband La chasse au Moyen Age. Actes du Colloque de Nice (22–24 juins 1979) (Publications de la faculté des lettres et des sciences humaines de Nice 20), Nizza 1980; für Frankreich H. RUBNER, Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalterlichen Frankreich (VSWG, Beiheft 49), 1965; für Großbritannien CH. R. YOUNG, The Royal Forests of Medieval

nicht einseitig nur als Opfer der herrschaftlichen Jagd gesehen werden, sondern es ist komplementär auf die Fortexistenz und Neuentwicklung bäuerlicher Jagdrechte einzugehen. Abschließend soll ein kurzer Blick auf die aus dem Reservoir der bäuerlichen Gesellschaft stammenden Berufsjäger geworfen werden, die im Alltag weitaus intensiver ihrer Jagdlust frönen konnten als ihr mit anderen Pflichten oder Vergnügungen beschäftigter Jagdherr.

Kommen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zu dem ersten Punkt, der sich mit der freien Jagd im Frühmittelalter und deren allmählicher Einschränkung befaßt. Die Ausgangslage wird in den Volksrechten faßbar, die offensichtlich von einem nicht an das Grundeigentum gebundenen allgemeinen Jagdrecht der Freien ausgehen. Mit Ausnahme gewisser Sonderfälle wie dem Aufstellen von Fallen auf fremden Grund und Boden durfte jeder überall jagen und die Beute für sich in Anspruch nehmen.[11] Jörg Jarnut hat aber mit Recht vor einer idealisierenden Einschätzung dieser prinzipiellen Jagdfreiheit der germanischen Bauernkrieger gewarnt und auf soziale Einschränkungen der Jagdausübung verwiesen. Die Hetz- und Waffenjagd kam wegen des zeitlichen Aufwands und der Kosten für Waffen, Hunde und Pferde nämlich nur für die begüterte Oberschicht infrage, während sich die auf Landwirtschaft als Broterwerb angewiesene Bevölkerung in erster Linie mit der wenig zeitintensiven und billigen Fallen- oder Schlingenjagd im näheren Umkreis der Hofstelle begnügt haben dürfte.[12] Wie marginal die Beschäftigung mit der Jagd für die bäuerlichen Siedler war, läßt sich indirekt aus dem geringen Prozentsatz der Wildtierknochen bei den Ausgrabungen fränkischer Siedlungen erschließen.[13] Mit Netzen und Schlingen, die in

---

England, Leicester 1979 und J. M. Gilbert, Hunting and Hunting Reserves in Medieval Scotland, Edinburgh 1979.

[11] Vgl. die gründliche Auswertung der Volksrechte bei Lindner (wie Anm. 1) S. 85 ff. und Jarnut (wie Anm. 8) S. 768 ff. Damit darf die ältere Auffassung, das Jagdrecht sei schon im Frühmittelalter mit dem Grundbesitz verbunden gewesen, als überholt gelten. Vgl. allerdings Semmler (wie Anm. 8) S. 145, der noch diese These vertritt. Zu diesem Meinungsstreit vgl. Bergemann (wie Anm. 10) S. 17 ff.; Eckardt (wie Anm. 6) S. 23 f.; Hafke (wie Anm. 10) Sp. 281 f. Für die Verhältnisse in Frankreich vgl. M. Pacaut, Esquisse de l'évolution du droit de chasse au Haut Moyen-Age, in: La chasse (wie Anm. 10) S. 59–67.

[12] Vgl. Jarnut (wie Anm. 8) S. 771 f. Zu den Jagdtechniken vgl. Lindner (wie Anm. 1) S. 237 ff., der zwischen Volksjagd und Königsjagd unterscheidet.

[13] Eine klare Vorstellung läßt sich allerdings bei dem jetzigen Forschungsstand noch nicht gewinnen. W. Rösener, Bauern im Mittelalter, 1985, S. 111 spricht von einem „nicht unbeträchtlichen Teil" der Fleischversorgung, der sich seit der Karolingerzeit verringert habe. Er stützt sich dabei auf W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, [3]1978, S. 25, der für Haithabu nur 2,3% Wildtierknochen nachweist, für eine wendische Siedlung 10,8% und für zwei wendische Burganlagen 4,9% und 28,9% anführt. W. Janssen, Das Tier im Spiegel archäologischer Zeugnisse, in: L'uomo di fronte al mondo ani-

Frankreich noch im 12. Jahrhundert unter den typischen Jagdwerkzeugen des Bauern erscheinen[14], konnte man eben keine große Jagdbeute erzielen.

Die erste rechtliche Einschränkung erfuhr die prinzipiell freie Jagdausübung durch die Einforstungen der Merowingerkönige und ihrer Nachfolger. Da Thomas Zotz die königliche Forstpolitik eingehend behandelt hat, genügt hier der Hinweis, daß die Merowinger und Karolinger auf königlichem und herrenlosem Land große Forsten einrichteten, in denen sie sich das exklusive Jagdrecht vorbehielten.[15] Das Verbot, in den königlichen Forsten zu jagen, beinhaltete die erste gewichtige Einschränkung der freien Jagd, doch dürfte sie die adelige Oberschicht bei der Jagd weitaus stärker behindert haben als die freien Bauern, da die Quellen in erster Linie von Übergriffen der Großen berichten.[16] Kein Wunder, daß in der Ottonen- und Salierzeit Gunsterweise des Herrschers, in denen königliche Forsten mit der exklusiven Jagdberechtigung vergeben wurden, einen unschätzbaren Wert für die geistliche und weltliche Führungsschicht des Reiches besaßen. Je stärker infolge des seit der Jahrtausendwende stetig zunehmenden Landesausbaus Wald und Wild zurückgedrängt wurden[17], um so begehrter wurden exklusive Jagdberechtigungen für den Adel.[18]

Deutliche Anzeichen hierfür liefern die Urkunden, in denen der König das Jagdrecht nicht nur in seinem Forst an Kirchen, Klöster oder Adelige verlieh, sondern es in der Form des Wildbanns über den Grund und Boden

---

male nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 31), Spoleto 1985, S. 1231–1310, hier S. 1251 ff. mit Prozentangaben für die drei fränkischen Siedlungen Brebières (3,9%), Cheny (14,4%) und Carvin (8,6%). Auf den Burgen liegt der Wildtierknochenanteil oft aber auch nicht höher, wie S. Felgenhauer-Schmiedt, Die Sachkultur des Mittelalters im Lichte der archäologischen Funde (Europ. Hochschulschriften Reihe 38, 42), 1993, S. 214 ff. vor Augen führt.

[14] Vgl. R. Delort, Der Elefant, die Biene und der heilige Wolf. Die wahre Geschichte der Tiere, 1987, S. 107.

[15] Vgl. den Beitrag von Thomas Zotz in diesem Band. Weiterhin Lindner (wie Anm. 1) S. 153 ff.; Kaspers (wie Anm. 10) S. 18 ff.; Jarnut (wie Anm. 8) S. 775 ff. und H. Thimme, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert, in: AUF 2, 1909, S. 101–154.

[16] Vgl. Thimme (wie Anm. 15) S. 110; Lindner (wie Anm. 1) S. 177 f.; Semmler (wie Anm. 8) S. 145.

[17] Zur Verringerung der Waldfläche im Verlauf des Mittelalters um ca. 100 000 Quadratkilometer vgl. S. Lorenz, Wald und Stadt im Mittelalter, in: Wald, Garten und Park. Vom Funktionswandel der Natur für die Stadt, hg. von B. Kirchgässner u. J. B. Schultis (Stadt in der Geschichte 18), 1993, S. 25–34, hier S. 33. Die gravierenden Folgen für den Wildbestand in der Nähe der Siedlungen spricht Jarnut (wie Anm. 8) S. 796 kurz an.

[18] Vgl. die Zusammenstellung einzelner Forst- und Wildbahnverleihungen bei Thimme (wie Anm. 15) S. 149 ff. sowie Lindner (wie Anm. 1) S. 181 ff.; Bergemann (wie Anm. 10) S. 36 ff.

Dritter ausdehnte.[19] Da für eine solche Transaktion die Zustimmung der in der freien Jagdausübung beeinträchtigten Personen notwendig war, erfahren wir aus diesen Urkunden etwas über den Kreis der Jagdberechtigten. Neben dem pauschalen Ausdruck *populus* werden hierfür die Begriffe *vicini*, *comprovinciales*, *cives*, *milites* oder *fideles* verwendet, z.T. aber auch Einzelpersonen namentlich genannt.[20] Stellvertretend sei eine Vergabe Konrads II. aus dem Jahr 1027 angeführt, die *consensu et conlaudatione provincialium* – außer einem Grafen Heinrich werden elf weitere Personen namentlich angeführt – *penitusque omnium antea in eadem silvva communionem venationis habentium* erfolgte.[21] Aus einer solchen Wendung oder aus der Einbeziehung der *comprovinciales minores*[22] in den Konsens läßt sich durchaus der Schluß ziehen, daß es auch noch im 10. und 11. Jahrhundert Freie gab, die in den bis dahin noch nicht von einem Wildbann erfaßten Gebieten prinzipiell ein unbeschränktes Jagdrecht innehatten.

Die These von der Fortexistenz des Jagdrechts der Freien läßt sich durch eine bekannte, aber in diesem Kontext noch nicht verwertete Episode aus den St. Galler Klostergeschichten stützen. Bischof Salomo von Konstanz hatte zwei seiner Jäger ausgeschickt mit dem Auftrag, ihm frisches Wild zu besorgen. Beide waren erfolgreich und hatten einen Bären sowie einen Hirsch erlegt, was man dem Bischof durch einen Diener zuflüsterte, als er mit zwei Adeligen speiste. Die Gäste saßen jedoch an einem separaten Tisch, so daß sie von der Mitteilung nichts mitbekamen. Salomo, der die beiden sehr auf ihre Würde pochenden Adeligen zu blamieren dachte, indem er sie dazu bewegen wollte, sich vor seinen unfreien Jagdbediensteten zu verneigen, gab die Anweisung, die beiden Jäger sollten das Wild den Gästen präsentieren, wobei man vorgab, es handele sich um *vicini et liberi* d.h. Nachbarn und freie Leute. In der Tat standen die so geehrten Adeligen auf, zogen die Hüte, verneigten sich ehrerbietig und dankten den vermeintlichen Freien für die Gabe.[23] Was auch immer an dieser Geschichte erfunden sein mag, die Pointe setzt voraus, daß es *vicini* gab, die frei in den nicht gebannten Wäl-

---

[19] Vgl. LINDNER (wie Anm. 1) S. 186 f.; BERGEMANN (wie Anm. 10) S. 37 f.; JARNUT (wie Anm. 8) S. 792 f.

[20] Vgl. anstelle von Einzelnachweisen die Zusammenstellung bei THIMME (wie Anm. 15) S. 153 f., der darin allerdings (S. 136 ff.) eine Bestätigung für die germanische Markgenossenschaft sieht. Weiterhin vgl. LINDNER (wie Anm. 1) S. 198 ff.; BERGEMANN (wie Anm. 10) S. 38 ff.

[21] MGH DD Ko II., Nr. 107.

[22] MGH DD H II., Nr. 496.

[23] Ekkehard IV. St. Galler Klostergeschichten, hg. u. übersetzt von H. F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10), [3]1991, c. 15, S. 43.

dern Hochwild erlegen durften. Die *vicini* der zeitgenössischen Konsenserklärungen finden somit eine Entsprechung in den *vicini et liberi* dieser Anekdote. Darf somit ein prinzipielles Jagdrecht der Freien im 11. Jahrhundert grundsätzlich als erwiesen gelten, so muß man sich doch fragen, welche Bedeutung dieser Feststellung angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in der hochmittelalterlichen Gesellschaft zukommt. Wie Josef Fleckenstein herausgearbeitet hat, ging die Zahl der Freien schon seit dem Ende der Karolingerzeit stark zurück, da sie in den Sog und die Banngewalt der großen Grundherrschaften gerieten.[24] Die wenigen freien Bauern, die ihre Selbständigkeit bewahren konnten, mußten im Blick auf ihr Jagdrecht wegen der ungeheueren Zunahme gebannter Wälder starke Beschränkungen hinnehmen. Mit der Einbeziehung des größten Teils der bäuerlichen Bevölkerung in die Grundherrschaften wurde die Jagd zur Angelegenheit des Adels oder speziell dafür angestellter Personen.[25] Da die Grundherren in erster Linie an der Getreideproduktion und den Frondiensten ihrer Hintersassen interessiert waren, wiesen sie die Jagdausübung, soweit sie diese nicht selbst wahrnehmen konnten, besonders geeigneten Unfreien zu, die uns in den Quellen als *venatores* begegnen.[26]

Der faktischen Ausschließung der bäuerlichen Bevölkerung von der Jagd bis zum 11. Jahrhundert schlossen sich im 12. Jahrhundert Jagdverbote an, die im Unterschied zu früher nicht auf bestimmte Forsten zielten, sondern allgemein gehalten waren. Am deutlichsten läßt sich diese juristische Ausgrenzung in dem Landfrieden Friedrich Barbarossas von 1152 fassen, in dem es heißt: „Niemand darf Jagdnetze oder Schlingen oder andere Instrumente zum Tierfang halten außer zum Fang von Bären, Wildschweinen und Wölfen"[27]; eine Bestimmung, die sich trotz ihrer allgemeinen Formulierung nur an Bauern wenden kann, zumal die namentlich genannten Jagdgeräte

---

[24] Vgl. J. Fleckenstein, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: Un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 27), Bd. 1, Spoleto 1981, S. 67–94, hier S. 79 ff. Zur Sozialstruktur der frühmittelalterlichen Grundherrschaft vgl. jetzt die Beiträge in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von W. Rösener (Veröff. d. MPI f. Gesch. 9), 1989 und zusammenfassend K.-H. Spiess, Zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der frühmittelalterlichen Grundherrschaft östlich des Rheines, in: HessJbLdG 41, 1991, S. 265–276, hier S. 274 f. Weiterhin W. Rösener, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröff. d. MPI f. Gesch. 102), 1991, S. 531 ff.

[25] Vgl. Jarnut (wie Anm. 8) S. 796; Delort (wie Anm. 14) S. 107.

[26] Vgl. Lindner (wie Anm. 1) S. 463 f.; Ph. Dollinger, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, hg. von F. Irsigler, 1982, S. 382 ff.

[27] MGH DD F I., Nr. 25, Art. 14.

vornehmlich von diesen benutzt wurden.[28] Im Sinne der Abgrenzung der adeligen Herrenschicht von den bäuerlichen Hintersassen war es nur konsequent, daß derselbe Landfrieden den Bauern auch das Tragen von Lanze und Schwert verbot.[29]

Dieser isolierten königlichen Initiative schlossen sich im 13. Jahrhundert landesherrliche Jagdverbote an, die offensichtlich ebenfalls auf die Netz- und Schlingenjagd der Bauern im Umkreis ihrer Felder gemünzt waren. So werden im Bayerischen Landfrieden von 1244 Schlingenfänger, Fallensteller, Falken- und Habichtdiebe sowie nächtliche Jäger als friedlos bezeichnet.[30] Auch der Trierer Erzbischof bedrohte um 1220 diejenigen, die mit einer Schlinge entdeckt werden, mit dem Verlust ihres Daumens, während ansonsten in dieser Quelle nur Geldstrafen für Wilderer ausgesprochen werden.[31]

---

[28] Bergemann (wie Anm. 10) S. 44 f. lehnt diese Interpretation ab, da ein solches Verbot „einen zu tiefgreifenden und daher unwahrscheinlichen Eingriff in die alte volksrechtliche Jagdfreiheit" bedeutet hätte. Nach seiner Meinung hätte Friedrich I. „eine der Vernichtung des Wildes Einhalt gebietende Schutzbestimmung erlassen". Die Argumentation erscheint nicht stichhaltig, da das Verschwinden der Freien und die Ausdehnung der Bannforsten die alte Jagdfreiheit schon weitgehend gegenstandslos gemacht hatten. Die vom Autor als „einen unwiderlegbaren Beweis" für seine Meinung angeführten Stellen im Sachsen- und Schwabenspiegel (vor allem Ssp, Landrecht II, 61,1 und Schwsp., Landrecht 236) sind als Beleg für ein außerhalb der Bannforste allgemein weiterbestehendes freies Jagdrecht nicht tauglich, da sie die allgemeine Jagd generell als göttliches Recht postulieren und sich damit in eine von Bischof Jonas von Orléans bis zu den Zwölf Artikeln des Bauernkriegs reichende Argumentationslinie einfügen, im übrigen aber von den Jagdrechten der Wildbanninhaber sprechen. Vgl. Anm. 4; Heimpel (wie Anm. 5) S. 354 ff. Sachsenspiegel Landrecht, hg. v. K. A. Eckhardt (Germanenrechte Neue Folge), 1955, S. 179 f.; Der Schwabenspiegel, hg. von F. L. A. Freiherr v. Lassberg, 1840, Nachdr. 1961, S. 108 sowie unten S. 243. Zur Absicherung der These, daß sich der Landfriede von 1152 gegen die bäuerliche Jagd richtete, kann der Rheinfränkische Landfriede Friedrichs I. von 1179 dienen, da dort nur die herrschaftlichen „Berufsjäger" geschützt werden, diejenigen aber, die Schlingen spannen und Fallen stellen, für friedlos erklärt werden. MGH DD FI, Nr. 774, Art. 14. Vgl. auch F. Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I., 1887, S. 22 f.

[29] MGH DD F I., Nr. 25, Art. 12: *Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis a rustico accipiat.* Vgl. auch die Parallele im Rheinfränkischen Landfrieden. Ebd., Nr. 774, Art. 14. Zum Zusammenhang zwischen Jagdverboten und der Einschränkung des Waffentragens vgl. auch Jarnut (wie Anm. 8) S. 797. Siehe auch Ders., Die Jagd in der Gesellschaft des Früh- und Hochmittelalters (Zusammenfassung), in: Protokoll der Reichenau-Tagung vom 5.–8. Oktober 1994 „Spiel, Sport und Kurzweil in der Gesellschaft des Mittelalters", S. 52–53, hier S. 53: „Bei jeder größeren Jagd inszenierte der Herr so für seine waffenlosen, abhängigen bäuerlichen Unterschichten blutig und einschüchternd das Schauspiel seiner absoluten Dominanz".

[30] MGH Const. II, Nr. 427, S. 575: *Item compeditores, laquearii et nisos et accipitres de nidis accipientes et nocturni venatores erunt extra pacem.*

[31] Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis, abgedruckt in: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mit-

Ein Reflex dieser Maßnahmen läßt sich im „Seifried Helbling" finden, da dort behauptet wird, der 1230 verstorbene Herzog Leopold IV. von Österreich habe den Bauern verboten, Wildbret zu essen.[32]

Eine neue Qualität erreichten die landesherrlichen Jagdverbote im 15. und 16. Jahrhundert, als sich die Vorstellung durchsetzte, das Jagdrecht gehöre zu den Regalien. Jetzt betrachtete der Landesherr jegliche Jagdausübung in seinem Territorium, die nicht von ihm autorisiert war, als einen Angriff auf seine fürstlichen Prärogativen, den es schärfstens abzuwehren galt.[33] Am Beispiel der Abtei St. Gallen läßt sich gut das verstärkte Pochen auf das Jagdrecht beobachten. Ließ die älteste Landesordnung von 1468 das Thema noch gänzlich unberührt, so wird in der redigierten Fassung von 1473 das Rotwild gebannt, während in der 1498 erlassenen Landesordnung zusätzlich Wildschweine, Hasen, Dachse und Vögel einbezogen werden.[34] In der Bayerischen Landesordnung von 1516 findet sich die bis 1848 im wesentlichen unveränderte Regelung, daß allen nichtpatrizischen Bürgern, dem gemeinen Volk und insbesonders der Bauernschaft die Jagd auf Hasen, Füchse und Vogelwild untersagt ist.[35] Mit diesen Verboten erreichte die faktische und juristische Ausgrenzung der bäuerlichen Bevölkerung ihren Höhepunkt. Die Gegenreaktion der Bauern wird in der im Umfeld des Bauernkrieges immer wieder erhobenen Forderung nach freier Jagd greifbar.[36]

Die Zuspitzung der Jagdproblematik am Beginn des 16. Jahrhunderts wird allerdings erst dann voll verständlich, wenn man die Belastungen der Bauern durch die herrschaftliche Jagd mit in den Blick nimmt. Hier sind zum ersten die Jagdfrondienste zu nennen, die von der Natur der Sache her ungemessen waren, da sich Termin und Dauer der Jagd nicht vorhersagen ließen. Zu ihnen zählt die Pflicht, die Jäger zu beherbergen und sie mitsamt ihren Hun-

---

telrheinischen Territorien, bearb. von H. Beyer, L. Eltester u. A. Goerz, Bd. 2, 1865, Anhang Nr. 15, S. 402.

[32] Vgl. Bumke (wie Anm. 4) S. 242. Hierzu J. Jarnut, Konsumvorschriften im Früh- und Hochmittelalter, in: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von T. Ehlert, 1991, S. 119–128, hier S. 127. In Frankreich versuchte der König, die Jagdrechte der Nichtadeligen zu schützen, mußte jedoch in der Jagdordonnanz von 1397 dem Druck des Adels nachgeben. Mit dem Hinweis, daß Nichtadelige bei der Jagd die Landwirtschaft vernachlässigen und die adeligen Wildbänne stören würden, wurde ihnen die Jagd nur noch aufgrund besonderer Privilegien erlaubt. Vgl. Rubner (wie Anm. 10) S. 166 f.

[33] Vgl. Eckardt (wie Anm. 6) S. 28 f.; Hafke (wie Anm. 10) Sp. 284.

[34] Vgl. P. Blickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, hg. von P. Blickle, 1980, S. 215–297, hier S. 270.

[35] Vgl. Gülsdorff (wie Anm. 10) S. 16.

[36] Vgl. Blickle (wie Anm. 7) S. 25.

den zu verpflegen, weiterhin bei dem Transport der zur Jagd notwendigen Seile und Netze sowie bei dem Wegbringen des erlegten Wildes zu helfen.[37] Einschlägige Quellenbelege für diese Jagdfronen tauchen vor dem 12. Jahrhundert nicht auf. Erst das von Michael Gockel kürzlich neu edierte Dienstrecht der Kölner Erzbischöfe aus dem thüringischen Saalfeld, das zwischen 1125 und 1180 entstanden ist, zählt mit den *goimern* eine spezielle Gruppe der *familia* auf, die eigens für den Wildtransport nach Köln sowie Aufzucht und Bewachung der Jagdhunde abgestellt war. Weiterhin mußte jeder Hufeninhaber in Saalfeld den Jägern auf Anfrage nicht nur Essen reichen, sondern dies auch an den gewünschten Ort bringen und erlegtes Wild in die in Saalfeld befindliche Speisekammer zur Einlagerung verfrachten.[38]

In den geistlichen Grundherrschaften, in denen sich die Jagdausübung auf den Vogt verlagert hatte, beanspruchte dieser mit seinen Jägern ein Herbergsrecht auf dem grundherrlichen Meierhof oder den Hufen insgesamt.[39] In diesem Fall wachte der Grundherr wegen möglicher Einkommensschmälerung sicher aus eigenem Interesse darüber, daß die auf seinen Hufenbauern lastenden Jagdfronen nicht über Gebühr ausgedehnt wurden. Sie scheinen deshalb im Hochmittelalter als nicht besonders drückend empfunden worden zu sein, zumal die Jäger ein- oder zweimal im Jahr durchaus willkommen gewesen sein dürften, weil sie das schädliche Wild dezimierten.

Erst im 15. Jahrhundert werden häufiger Jagdfrondienste erwähnt, die sich im Zuge der flächenbezogenen Zwing- und Bannherrschaft jetzt auf sämtliche Einwohner des Dorfes verlagert hatten.[40] Charakteristisch hierfür sind die 1468 festgehaltenen Aussagen der Einwohner zu Bruttig an der Mosel,

---

[37] Vgl. z.B. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, hg. von G. Franz (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2), 1963, Nr. 66, Art. 19, S. 229, Nr. 133, Art. 17, S. 412.

[38] Vgl. M. Gockel, Das Dienstrecht der Kölner Erzbischöfe aus dem thüringischen Saalfeld (mit Edition), in: Thüringische Forschungen. Festschrift f. Hans Eberhardt z. 85. Geb., hg. von M. Gockel u. V. Wahl, 1993, S. 43–61. Lindner (wie Anm. 1) S. 447 f. hat das Dienstrecht bereits kurz behandelt.

[39] So befreite Graf Gottfried IV. von Arnsburg 1368 das Kloster Oelinghausen von den ihm als Vogt zustehenden Leistungen, u.a. von der Gastung seiner Jäger und Jagdhunde sowie der Aufzucht von Jagdhundwelpen. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, hg. von J. S. Seibertz, Bd. 2, 1843, Nr. 790, S. 509 f. Ein weiteres Beispiel in: Weisthümer, hg. von J. Grimm, 7 Bde., 1840–78, hier Bd. 5, S. 327. Zur Aufteilung des Jagdrechts zwischen Vogt und Grundherr ebd., Bd. 1, S. 646, Bd. 2, S. 98, 272, Bd. 6, S. 450 f.

[40] Grimm (wie Anm. 39), Bd. 5, S. 509; Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach, bearb. von K. Kollnig (VerÖffHistKommBaden-Württemberg, Reihe A, 38), 1985, Nr. 128, S. 287 (1549); Rheinische Weistümer. Vierte Abt.: Die Weistümer des Herzogtums Jülich, Bd. 1, bearb. von H. J. Domsta (PubllGesRheinGKde 18), 1983, Nr. 9, Art. 50, S. 210 (1548/49). Vgl. hierzu auch K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, 1885, Nachdr.

daß die Jäger des Vogts ihre Bitte um Versorgung an den Heimbürgen, d.h. den Bürgermeister zu richten hätten, worauf den Jägern in dessen Haus ein Essen und den Hunden Brot gegeben werde. Dazu seien alle Einwohner verpflichtet, die Wasser und Weide gebrauchen, wem immer sie auch als Leibeigene angehören. Falls die Jäger verlangen, ihnen Seile und Garn moselauf- oder abwärts zu führen, so sei dies ebenfalls als eine auf der Gemeinde lastende Pflicht zu erfüllen.[41]

Bei der Durchsicht der ländlichen Rechtsquellen aus weiteren Regionen gewinnt man nicht den Eindruck, die geschilderten Jagdfrondienste hätten schwer auf den Einwohnern gelastet, zumal sie ohnehin nur die an oder in Waldgebieten liegenden Ortschaften berührten. Die Situation verschärfte sich erst im 16.Jahrhundert, als an die Stelle kleinerer Jägergruppen von zehn bis zwanzig Personen große landesherrliche Jagdgesellschaften traten, die der fürstlichen Repräsentation dienten und nicht nur mehr Verpflegung benötigten, sondern auch bisher ungewohnte Treiberdienste einforderten.[42]

Ein weiterer Frondienst bestand in der Verpflichtung, junge Jagdhunde aufzuziehen.[43] Schon im Capitulare de villis wurde dem Amtmann die Aufzucht der Jungmeute übertragen, wobei er die einzelnen Hunde auf seine Untergebenen, wie Meier, Vögte oder Kellner verteilen sollte.[44] Der Sinn der Einzelaufzucht bestand neben der Abwälzung der Futterkosten wohl darin, die Ausbreitung von Seuchen zu vermeiden, doch wurde sie von den Bauern wegen ihrer Haftungspflicht für den Hund und wegen des Zwangscharakters abgelehnt.[45] 1525 beschwerten sich die Hintersassen des Hans von Rot, sie müßten unter Androhung von Leibesstrafen und Gefängnis bei dem Emp-

---

1960, S.786 mit dem Hinweis, daß die Jagdfronen erst seit dem Ausgang des 15.Jahrhunderts eingeführt worden seien.

[41] Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem, bearb. von Ch. Krämer u. K.-H. Spiess (Geschichtl. Landeskde. 23), 1986, Nr. 13, S. 48.

[42] Vgl. Endres (wie Anm. 9) S. 39; Günther (wie Anm. 10) S. 150; Niess (wie Anm. 10) S. 113 ff.; F. Michel, Forst und Jagd im alten Erzstift Trier (Schriftenreihe zur Trierer Landesgeschichte u. Volkskunde 4), 1958, s. 5; E.J. Zimmermann, Hanau. Stadt und Land, 1919, Nachdr. 1978, S. 355 ff.; Eckardt (wie Anm. 6) S. 116 ff.

[43] Vgl. Anm. 39; Die Weistümer der Rheinprovinz. Zweite Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, Bd. 2, hg. von H. Aubin (PubllGes-RheinGKde 18), 1914, S. 202; B. Streich, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldt. Forsch. 101), 1989, S. 337 f. Für die frühe Neuzeit vgl. Eckardt (wie Anm. 6) S. 114 f.

[44] Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hg. von G. Franz (Ausgewählte Quellen zur dt. Gesch. des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 31), 1974, Nr. 22, Art. 58, S. 55.

[45] Vgl. G. Sandgathe, Das jagdliche Hundewesen im Herzogtum Westfalen unter den Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, in: Zeitschr. f. Jagdwissenschaft 29, 1983, S. 111–119.

fang eines Leihegutes die Verpflichtung zur Aufzucht eines Hundes auf sich nehmen. Ihr Herr rechtfertigte sich vor dem Schwäbischen Bund mit dem Hinweis, er habe jedem Interessenten diese Belastung vor der Vergabe angekündigt, so daß die Möglichkeit bestand, bei Ablehnung der Aufzucht auf das Gut zu verzichten.[46] Eine Antwort, die den ökonomischen Druck der Betroffenen völlig außer Acht ließ.

Weitaus belastender als die Frondienste hat die bäuerliche Bevölkerung offensichtlich die von dem Wild angerichteten Schäden auf den Feldern empfunden.[47] Auch auf diesem Gebiet scheint es erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts eine Zuspitzung gegeben zu haben, da die Quellen aus der Zeit davor dieses Problem nicht erwähnen.[48] Nur in England, wo der König eine überaus rigorose Wildschutzpolitik in seinen Forsten betrieb[49], klagte Johann von Salisbury darüber, daß die Bauern von ihren Feldern ferngehalten werden, damit die wilden Tiere frei weiden können.[50] Auf dem Kontinent scheint es vernünftige Lösungen gegeben zu haben, die den Bauern erlaubten, ihre Äcker durch Zäune und Hecken vor Wildfraß zu schützen bzw. eingedrungenes Wild mit ihren Hunden zu vertreiben. Eine Quellenbasis für diese Vermutung ließ sich außer im Sachsenspiegel[51] allerdings nur für die Grafschaft Forez in Frankreich finden, wo 1264 den Hufenbauern eines Klosters erlaubt wurde, das Wild von ihren Gütern mit Hunden, Steinen und Stöcken zu verjagen, ohne es wissentlich zu töten. Erlegen die Hunde ein Stück Wild, gehört es dem Grafen, doch müssen die Bauern keine Buße für den Jagdfrevel leisten, sofern sie schwören, sie hätten es nicht absichtlich getan.[52]

Die bereits erwähnte Überbetonung des landesherrlichen Jagdrechts seit dem 15. Jahrhundert führte nicht nur zu einer Verschärfung der Jagdverbote,

---

[46] Der deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen (Voigtländers Quellenbücher 71), hg. von H. Bargen, Bd. 1, Nr. 7, Art. 12, S. 127.

[47] Vgl. Eckardt (wie Anm. 6, S. 76 ff.; Blickle (wie Anm. 7) S. 98; W. v. Hippel, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (Forschungen z. dt. Sozialgesch. 1), Bd. 1, 1977, S. 193.

[48] In der Rechtssumme Bruder Bertholds aus dem 14. Jahrhundert wird den Laien die Jagd in der Fastenzeit und zur Zeit des Gottesdienstes verboten, es sei denn, die Tiere wollten Schaden tun den Früchten auf dem Feld oder den Leuten, so wäre das keine Sünde. Vgl. Die Rechtssumme Bruder Bertholds, hg. von G. Steer (Texte u. Textgesch., Würzburger Fgn. 11), 1987, S. 17 (Frau Dr. Dorothea A. Christ, Basel, sei für diesen Hinweis gedankt).

[49] Vgl. Young (wie Anm. 10) S. 18 ff.

[50] Siehe oben S. 231.

[51] Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 28) II 62,2: Schlägt ein Mann einen Hund tot oder einen Eber oder ein anderes Tier, währenddessen es ihm schaden will, so bleibt er ohne Buße, wenn er durch einen Eid auf die Reliquien beweist, daß er es in Notwehr tat.

[52] Vgl. M. Gonon, La chasse en Forez, XIIIe–XVe s., in: La chasse (wie Anm. 10) S. 219–227, hier S. 221 f.

sondern auch zu dem Verbot, das Wild bei dem Äsen auf den bäuerlichen Feldern zu stören, das sich dieses bequem zugängliche Nahrungsangebot natürlich nicht entgehen ließ. Nicht umsonst heißt es in einer adeligen Jagdanleitung: „Suche den Hirsch dort, wo Gerste, Dinkel, Roggen und Hafer ist und an den Wald anstößt."[53] Was die Bauern zutiefst erzürnte, waren nicht nur die von dem stark vermehrten Wild verursachten Ernteverluste, sondern auch der Zwang, ohnmächtig dem Treiben der Tiere zusehen zu müssen.[54] Sie waren nämlich verpflichtet, ihre Hunde, die als beste Waffe bei dem Verjagen des Wildes galten, insofern lahmzulegen, als diese um den Hals schwere Holzpflöcke tragen mußten, die ihre Beweglichkeit stark hemmten.[55]

Die Empörung darüber, noch nicht einmal die eigenen, dringend benötigten Feldfrüchte schützen zu dürfen, schwingt in einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts mit, in der darauf verwiesen wird, daß man das schädliche Wild nicht umbringen dürfe, es aber sehr wohl toleriert würde, wenn man einen fremden Menschen erschlüge, der in den eigenen Garten eingedrungen sei.[56] Nicht nur in vielen Einzelbeschwerden der aufständischen Bauern, sondern auch in den zentralen Zwölf Artikeln kommt der Wildschaden zur Sprache: *Auch in etlichen Orter die Oberkait uns das Gewild zu Trutz und mechtigem Schaden haben, wir uns das Unser (so Got dem Menschen zu Nutz wachsen hat lassen) die unvernünftigen Tier zu Unutz verfretzen mutwiliglich, leiden müssen, darzu stillschweigen, das wider Gott und dem Nechsten ist.*[57]

Soweit sie nicht grundsätzlich die freie Jagd forderten[58], boten die Bauern durchaus moderate Lösungsvorschläge an, indem sie wenigstens für die Zeit zwischen Ostern und Herbst um die Erlaubnis baten, das Wild verscheuchen oder notfalls töten zu dürfen, wobei sie das Fleisch gar nicht für sich beanspruchten, sondern an den Herrn weitergeben wollten.[59] Vereinzelt liegen aus der Zeit vor dem Bauernkrieg Nachrichten darüber vor, daß Landesher-

---

[53] Vgl. D. A. Christ, Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription, Liestal 1992, S. 68, 322.

[54] Württembergische Landtagsakten 1498–1515, Bd. 1, bearb. von W. Ohr u. E. Kober, 1913, Nr. 42, S. 131, Nr. 43, S. 137 f., Nr. 44, S. 142; Nr. 59, S. 178 f.; Rosenkranz (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 243 f.

[55] Franz (wie Anm. 37) Nr. 25, S. 117; Machwart (wie Anm. 10) S. 12 f.; Heimpel (wie Anm. 5) S. 353. In England wurden den Hunden drei Zehen an einer Vorderpfote entfernt, um ihre Bewegungsfähigkeit zu mindern. Vgl. Young (wie Anm. 10) S. 41, 68.

[56] Vgl. Rosenkranz (wie Anm. 9) Bd. 1, S. 448.

[57] Franz (wie Anm. 37) Nr. 43, S. 177.

[58] Franz (wie Anm. 37) Nr. 90, S. 271; 91, S. 277. Vgl. auch Blickle (wie Anm. 7) S. 25, 37.

[59] Ohr u. Kober (wie Anm. 54) Nr. 44, S. 142; Rosenkranz (wie Anm. 9) Bd. 2, S. 244.

ren einsichtig genug waren, einen Wildschaden zu ersetzen oder das Vertreiben des Wildes von den Äckern zu dulden.[60]

Nach dem Bauernkrieg griffen die Ratschläge des großen Ausschusses auf dem Speyrer Reichstag von 1526 das Problem wieder auf und forderten, *daß das Wiltpredt nit ubermessig gehegt und den Armen vergundt werde. ir Frucht zum besten zu verzeunen, auch mit Hunden aus dem Schaden zu verjagen und abzuscheuhen. Und wohe die Fursten den Armen nicht gestatten wolten, das Wilpredt, das den Armen uf iren eigen oder Panngutern und Grund zu Schaden get, unverletzt abzuscheuchen, das inen den Armen nach Gelegenheit ein zimlich Nachlassung irer Zins, Rent oder Gult oder sunst Erstattung geschehe.*[61] Leider hielten sich die Fürsten nicht an den Vorschlag[62], so daß eine Verbesserung erst erreicht wurde, als im 17. und 18. Jahrhundert einige Landschaften die Jagd von den Landesherren pachteten.[63]

Das exklusive Jagdrecht des Königs und später das der Landesherren in ihren Forsten sowie die an die Bauern gerichteten Jagdverbote ließen sich nur durchsetzen, wenn das unerlaubte Jagen unter Strafe gestellt wurde. Will man zu einer ausgewogenen Beurteilung der Jagd gelangen, müssen die einzelnen Strafenkategorien – Körperstrafen oder Geldstrafen – sowie das Strafmaß mit auf die Waagschale gelegt werden. Die Forsturkunden von der Merowinger- bis zur Salierzeit stellen das exklusive Jagdrecht nur unter den Bann des Königs, ohne eine exakte Strafe für dessen Übertretung zu nennen.[64] Als Buße für den Bruch des königlichen Bannes werden ansonsten 60 Schilling Heller angesetzt[65], eine Summe, die von einem Bauern wohl kaum aufzubringen war. Diese Problematik spiegelt sich schon im ältesten Beleg für eine Wildereistrafe wider, denn Einhard schrieb dem Grafen Poppo, zwei arme Leute (*pauperes homines*), die der Wilderei im herrschaftlichen

---

[60] Ohr u. Kober (wie Anm. 54) Nr. 86, S. 257 drucken das Konzept eines Schreibens von Herzog Ulrich von Württemberg an seinen Forstmeister zu Urach vom 9.5.1514 ab, in dem er das Vertreiben des Wildes erlaubt, doch scheint das Mandat gar nicht ausgegangen zu sein. Gülsdorff (wie Anm. 10) S. 17 berichtet von einer 1501 erfolgten Versicherung Herzog Georgs von Bayern, er wolle sich den Bauern wegen des übermäßigen Wildes gnädig erweisen. Nach K. E. Demandt, Falknerei und Jagd der letzten Katzenelnbogener Grafen, in: Nassauische Annalen 57, 1937, S. 131–155, hier S. 137 ersetzte die Herrschaft 1452 einem Bauern einen besonders großen Wildschaden mit zwei Maltern Frucht.

[61] Franz (wie Anm. 37) Nr. 209, S. 595.

[62] Vgl. Eckhardt (wie Anm. 6) S. 76 ff.; J. Allmann, Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500–1800 (SchrrWirtschaftsSozialgesch. 36), 1989, S. 239 ff.

[63] Vgl. Blickle (wie Anm. 9) S. 174 und Ders., Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973, S. 553 ff.

[64] Vgl. Lindner (wie Anm. 1) S. 205.

[65] Vgl. E. Kaufmann, Art. Bann, weltlich, in: HRG, Bd. 1, 1971, Sp. 308–311, hier Sp. 308 f.

Forst überführt worden seien und einen Teil der Strafe bereits bezahlt hätten, den anderen wegen ihrer Armut aber nicht zahlen könnten, hätten sich in ihrer Not zu ihm geflüchtet, weshalb er um Schonung für die beiden nachsuchte.[66]

In dem bereits erwähnten Kölner Dienstrecht für Saalfeld aus dem 12. Jahrhundert wird demjenigen, der die Jagd des Erzbischofs mit Hunden, Schlingen oder Feuer stört, ein Ochse weggenommen.[67] Diese den bäuerlichen Wirtschaftsverhältnissen angemessene Strafkategorie findet sich auch in einer Reihe von Wildbannweistümern, jedoch verbunden mit hohen Geldbußen. In dem unter Ludwig dem Bayern aufgezeichneten, aber ältere Rechtsverhältnisse spiegelnden Weistum für den Königsforst Dreieich ist zusätzlich zur 60 Schilling-Buße ein weggenommener Hirsch mit einem Ochsen, eine Hirschkuh mit einer Kuh, ein Reh mit einer Geiß, ein Rehbock mit einem Geißbock sowie eine Meise mit einer Henne und zwölf Küken zu entgelten, d.h. über die jeweils zusätzlich verlangte Königsbuße hinaus soll die Wiedergutmachung des erlittenen Wildverlusts durch Haustiere erfolgen.[68] Parallele Bestimmungen enthalten drei weitere Wildbannweistümer ehemaliger Forsten, wobei nur die Geldbeträge anders lauten, denn es werden einmal drei Pfund Pfennige[69], 10 Pfund Pfennige[70] oder zwei Mark gefordert.[71] In anderen Weistümern werden für Wildereivergehen in der Regel nur Geldbußen in unterschiedlicher Höhe festgelegt.[72]

Stärker als die Tierersatzleistungen und die Geldstrafen, über deren Eintreibung oder eventuelle Minderung bei armen Bauern und Häuslern wir überhaupt nichts wissen, haben die im Kontext mit Jagdvergehen angedrohten Leibesstrafen die Gemüter erregt.[73] Sie wurden insbesondere über dieje-

---

[66] MGH Epp V, Nr. 47, S. 133 (828–840).

[67] Gockel (wie Anm. 38) S. 60.

[68] H.-O. Keunecke u. S. Schwenk, Das Dreieicher Wildbannweistum Kaiser Ludwigs des Bayern. Edition und Kommentar, in: ArchHessG, N.F. 37 (1979) S. 33–78, hier S. 39f., 52f. Parallele Bestimmungen finden sich im Weistum der Stadt Kreuznach für den Soonwald bei Grimm (wie Anm. 39) Bd. 2, S. 150–153, hier S. 153.

[69] Weistum des Lorscher Wildbanns von 1423 bei Grimm (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 463–467, hier S. 465.

[70] Weistum über den Büdinger Wald von 1380, in: Hessisches Urkundenbuch, Zweite Abt.: Urkundenbuch der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, bearb. von H. Reimer, Bd. 4, 1897, Nachdr. 1965, Nr. 217, S. 190–198, hier S. 196.

[71] Weistum des Rheingaues (1324?) in: Franz (wie Anm. 44) Nr. 165, S. 432–438, hier S. 434f. Zur Datierung und inhaltlichen Einordnung vgl. K.-H. Spiess, Das Rheingauer Weistum, in: Nassauische Annalen 96, 1985, S. 29–42.

[72] Vgl. z. B. Grimm (wie Anm. 44) Bd. 3, S. 748 (15 Schilling Heller); Bd. 5, S. 137 (10 Pfund); S. 153 (10 Pfund); S. 571 (3 Pfund Heller); Bd. 6, S. 404 (3 Pfund Heller).

[73] Vgl. Anm. 4 für die Klage des Bischofs Jonas von Orléans.

nigen verhängt, die mit dem Jagdgerät der bäuerlichen Bevölkerung, den Netzen oder Schlingen, ertappt wurden. In der Forstordnung des Trierer Erzbischofs vom Beginn des 13. Jahrhunderts wird nach den Geldstrafen für die gewöhnlichen Wilderer verordnet: *Si autem venator vel forestarius aliquem deprehenderit, qui cippum aut laqueum tendat, pollicem ei amputabit.*[74] Es fällt auf, daß der auf frischer Tat erwischte Besitzer einer Schlinge (*laqueum*) bzw. eines Holzpfahls (*cippum*), an dem sich das gefangene Wild in der Falle selbst aufspießen sollte, ohne eine Gerichtsverhandlung seines Daumens beraubt werden durfte.

Auch die erwähnten Wildbannweistümer kennen Körperstrafen als Ergänzung zu den Geld- und Tierersatzleistungen. In dem Forst Dreieich wurde einem auf frischer Tat ertappten Heckenjäger, d. h. einem, der bei einem als Wildwechsel dienenden Heckendurchgang das Wild mit Netzen fing, und einem *druher*, der eine besonders konstruierte Falle aufstellte, die rechte Hand abgeschlagen, während der *luzser*, ein vornehmlich auf Hasen spezialisierter Schlingenfänger, nur seinen Daumen verlor, weil der durch ihn angerichtete Schaden wohl geringer war. Das jeweilige Urteil wurde von dem Forstmeister verhängt.[75] In dem 1460 aufgezeichneten Weistum des Gallscheider Hochgerichts erscheint das Abschlagen des Daumens als generelle Strafe für Wilderer, doch wird gleich Gnade für den Fall zugesichert, daß der Angeklagte gute Freunde habe, die für ihn bitten.[76]

Die Körperstrafen sind gewiß unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung zu sehen. Da eine effektive Überwachung der Jagdverbote angesichts der Größe der Wälder und der Heimlichkeit, mit der die am Waldrand wohnenden Menschen zu Werke gehen konnten, gar nicht zu erreichen war, sollten wenigstens die schlimmen Strafandrohungen für die Wahrung der herrschaftlichen Interessen sorgen. Inwieweit sie auch wirklich verhängt und vollzogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis und wird auch je nach Region und bäuerlicher Situation verschieden gewesen sein. Hören wir aber die eindringlichen Worte des Sachsenspiegels: „Als Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Tiere; deswegen haben wir dessen Zeugnis von Gott, daß niemand sein Leben noch seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken kann", dann läßt sich daraus indirekt schließen, daß es sich bei den Leibesstrafen um keine leeren Drohungen handelte.[77]

---

[74] Beyer, Eltester, Goerz (wie Anm. 31) S. 402.

[75] Vgl. Keunecke, Schwenk (wie Anm. 68) S. 39, 51 f.

[76] Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier, Bd. 1, hg. von H. Loersch (PubllGRheinGKde 18), 1900, Nr. 15, S. 40–44, hier S. 44.

[77] Franz (wie Anm. 44) Nr. 110, S. 290 f.

Bei der Frage nach dem Verhältnis von Strafankündigung und Strafvollzug im Fall der Wilderei kann ein Blick nach England hilfreich sein, da dort die Quellen reichlicher fließen. Die Quellen des 12. Jahrhunderts belegen, daß die rigorose Forstpolitik der englischen Könige neben der Befriedigung der eigenen Jagdlust in erster Linie fiskalischen Interessen diente, da die Forstbeamten für Forstfrevler Geldbußen nach eigenem Gutdünken festlegen konnten und damit für große Einnahmen sorgten. Nur beim dritten Verstoß mußte ein Delinquent mit einer Verstümmelung, meist sogar mit der Todesstrafe rechnen. Erst in einer von König Richard Löwenherz 1198 erlassenen Verordnung wurden für das Töten eines Hirsches im Königsforst schon beim ersten Mal Blendung und Kastration angedroht, doch zeigen die Gerichtsprotokolle, daß die Verstümmelung in der Praxis weiterhin nur als Ausnahme und als Höchststrafe angesehen wurde, während ansonsten Geldstrafen die Norm waren.[78] Wenig bekannt ist, daß bald nach der berühmten Magna Charta von 1215 eine Forest Charter erlassen wurde, in der die Leibes- oder Todesstrafe für Wilderei abgeschafft wurde.[79]

Hatte sich demnach das Problem in England seit dem 13. Jahrhundert wesentlich entschärft, so führte in Deutschland die bereits mehrfach angesprochene Betonung der landesherrlichen Jagdprivilegien seit dem 15. Jahrhundert offensichtlich bei manchen Herren zu einer Übersteigerung des Strafmaßes. Glaubt man den 1525 vorgebrachten Beschwerden der Nürnberger Bauernschaft, so wurden Leute, die sich geringfügig an Wild vergriffen hatten oder auch nur verleumdet wurden, die Tat begangen zu haben, ins Gefängnis geworfen und geblendet, beziehungsweise bei Leugnen des Vergehens so gefoltert und verkrüppelt, als hätten sie einen Menschen umgebracht. Auch die Stühlinger Bauern behaupten, daß derjenige, der das Verbot, Wild zu fangen oder zu verscheuchen übertrete, das Augenlicht verliere oder sonstwie nach Gefallen der Herrschaft oder ihrer Amtleute gepeinigt werde.[80]

Über die Härte des Strafmaßes hinaus erregte die Willkür, mit der die Herren oder ihre Amtleute ohne eine Gerichtsverhandlung vorgingen, den Zorn der Bauern.[81] Die schon einmal erwähnten Speyerer Ratschläge von

---

[78] Vgl. Young (wie Anm. 10) S. 11, 29 f.; 33 ff.; Semmler (wie Anm. 8) S. 133 ff. sowie die Anm. 4 zitierte Passage aus dem Policraticus des Johannes von Salisbury.

[79] An deren Stelle trat eine Geldstrafe. Wer diese nicht zahlen konnte, mußte für ein Jahr ins Gefängnis. Danach konnte er gegen eine Sicherheitsleistung entlassen werden. Wer auch diese nicht stellen konnte, wurde verbannt. Vgl. die Zusammenfassung der Forest Charter von 1217 bei Young (wie Anm. 10) S. 68 f. und den Abdruck der weitestgehend identischen Fassung von 1225 bei J. C. Holt, Magna Charta, Cambridge 1965, S. 359–362, hier S. 361.

[80] Franz (wie Anm. 37) Nr. 25, S. 117, Nr. 98, S. 318.

[81] Ebd., Nr. 25, S. 116.

1526 stellten zunächst einmal fest, daß es etliche Herren gäbe, die ihren Untertanen zu viele harte und sogar peinliche Strafen wegen geringer Wildvergehen androhen und auferlegen. Weiterhin fordern sie grundsätzlich die Abschaffung der Leibesstrafen für Wilderei zugunsten von Geldstrafen. Sollte ein Herr aber auf einer Leibesstrafe bestehen, so sollte er sie wenigstens mit Recht, d.h. gerichtlich verhängen lassen.[82] Leider wurden diese Ratschläge nicht befolgt, so daß in der Folgezeit in vielen Territorien auf ein ordentliches Gerichtsverfahren verzichtet und die Strafe für Wilderei in das Ermessen des Herrn gestellt wurde. Schon kurz nach dem Speyerer Reichstag von 1526 erließ zum Beispiel der Mainzer Erzbischof eine Landesordnung für den Rheingau, nach der Übertretungen des Jagdverbots sowie der Besitz von zur Jagd geeigneten Hunden, von Büchsen, Armbrüsten und Netzen nach Gefallen des Kurfürsten bestraft werden sollten.[83] Die Abschaffung der Leibesstrafen ließ sich ebenfalls nicht durchsetzen, vielmehr nahm die Härte und Grausamkeit der Strafen seit dem 16. Jahrhundert weiter zu.[84]

Man könnte diesen Beitrag mit der Abhandlung der Jagdverbote, der Jagdfronen und der Jagdstrafen beenden, doch würde dies ein unvollständiges Bild von dem Thema Jagd und bäuerliche Bevölkerung vermitteln. Nimmt man den angekündigten Perspektivenwechsel vor und befragt die Quellen nicht nur nach den Jagdverboten der Herren, sondern auch nach den Jagdrechten der Bauern, so ergibt sich der erstaunliche Befund, daß in vielen Dörfern weiterhin gejagt wurde, wenn auch meist mit Einschränkungen. So finden sich in den bäuerlichen Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts zahlreiche Regelungen, die den Dorfbewohnern ein Jagdrecht auf Niederwild zubilligen.[85] Einige Beispiele mögen die bunte Vielfalt der Vereinbarungen beleuchten. 1408 wird den Angehörigen des Kirchspiels Sulzbach im Taunus die Freiheit zugewiesen, sich des Fisches im Wasser, des Vogels in der Luft und des Wildfangs zu gebrauchen mit Ausnahme des Hochwildes, d.h. Hirschen und Wildschweinen, die den Herren zugehören.[86] Im saarlän-

---

[82] Ebd., Nr. 209, S. 595.

[83] Struck (wie Anm. 9) Nr. 132, S. 266–277, hier S. 274; erlassen am 3. 1. 1527.

[84] Vgl. Eckardt (wie Anm. 6) S. 127 ff.; Allmann (wie Anm. 62) S. 134 ff.; Machwarth (wie Anm. 10) S. 76 f.

[85] Grimm (wie Anm. 39) Bd. 1, S. 384 (nur kein Rotwild); Bd. 2, S. 50 (Hase oder Reh erlaubt), 242 (nur kein Hochwild), 254 (Jagd mit 4 Garnen erlaubt), 321 (ohne Einschränkung für die eigene Ernährung); Bd. 5, S. 382 (nur kein Rotwild). Leider sind die Weistümer kaum jemals datiert. Für die Gebiete der deutschen Ostsiedlung, für die keine Weistümer überliefert sind, vgl. z. B. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts, in: ZRG GA 39, 1918, S. 88–144; J. J. Menzel, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts. (Quellen u. Darstellungen z. schlesischen Gesch. 19), 1977, S. 267.

[86] Ebd., Bd. 1, S. 573.

dischen Nalbach wurde das jagdbare Wild auf Füchse und Hasen beschränkt[87], wie überhaupt die Hasen relativ häufig freigegeben werden, sofern sie als Nahrungsquelle dienen und nicht verkauft werden.[88] In den Dörfern der Abtei Prüm hatte man sich offenbar auf einen Kompromiß geeinigt, denn die Bewohner halfen dem Abt zweimal im Jahr bei der Heckenjagd auf das Wild mit dem geschlitzten Fuß, d.h. Hirsche, Rehe und Wildschweine, wofür ihnen die Jagd auf das Wild mit dem runden Fuß, d.h. das Niederwild, erlaubt war.[89] In den Gebieten, in denen die Wildschweine offenbar in großen Mengen auftraten, waren auch sie den Bauern zur Jagd freigegeben, vorausgesetzt die Hintersassen lieferten den Kopf an die Herrschaft ab.[90] Am weitesten reicht das Jagdrecht der fürstenbergischen Bauern zu Lenzkirch, da sie außer Wildschweinen auch Hirsche und Bären gegen Abgabe der Läufe bzw. Tatzen erlegen durften.[91]

Eine andere Weistumsgruppe toleriert nur das eher zufällige Erlegen des Wildes. So heißt es in dem Weistum zu Blieskastel: „Ob ein armer Mann über das Feld ging mit einem Hund und dieser Hund einen Hasen fing, so mag der arme Mann den Hasen mit seinen Kindern essen."[92] In diese Kategorie gehört auch das Weistum von Pronsfeld, das in der Aufzeichnung von 1476 folgende Klausel kennt: Läuft ein Stück Hochwild in das Haus eines Hintersassen, dann darf dieser die Tür zumachen und das Wild auf diese Weise für sich erlegen.[93]

Bisweilen wird das Jagdrecht auf bestimmte Dorfinsassen, wie die Schöffen, eingeschränkt.[94] In dem kurpfälzischen Ort Rittersbach hatte sogar nur der Pfarrer das Recht, Rehe, Hasen und Vögel zu jagen, doch durfte er sich nicht der fürstlichen Wildhecke bedienen.[95] Im Gallscheider Hochgerichtsweistum von 1460, das – wie bereits vermerkt – den Hasenfang mit dem Verlust eines Daumens bedrohte, findet sich gewissermaßen zum Ausgleich die Regelung, daß eine schwangere Frau, die Lust auf Wildbret hat, jemanden losschicken darf, der für sie Wild fängt.[96]

Der Überblick über die bislang für die Jagdproblematik noch nicht herangezogenen ländlichen Rechtsquellen hat vor Augen geführt, daß sich trotz

---

[87] Ebd., Bd. 2, S. 26.
[88] Ebd., Bd. 1 S. 384; Bd. 2, S. 30, 143; Bd. 5, S. 464; Bd. 6, S. 13, 403.
[89] Ebd., Bd. 2, S. 529, 540, 546.
[90] Ebd., Bd. 1, S. 388; Bd. 2, S. 640, 642; Rd. 3, S. 76, 336, 845; Bd. 4, S. 511; Bd. 5, S. 350 f.
[91] Franz (wie Anm. 37) Nr. 25, S. 117. Ähnlich Grimm (wie Anm. 39) Bd. 5, S. 383.
[92] Grimm (wie Anm. 39) Bd. 2, S. 28. Ähnlich Bd. 6, S. 671.
[93] Ebd., Bd. 2, S. 553.
[94] Ebd., Bd. 2, S. 375.
[95] Kollnig (wie Anm. 40) Nr. 153, S. 357.
[96] Loersch (wie Anm. 76) Nr. 15, S. 43 f.

allgemeiner Jagdverbote und der großen Zahl von rücksichtslos auf ihrer Jagdhoheit pochenden Territorialherren genügend Beispiele für eine auf verständnisvoller Duldung oder auch herrschaftlichen Desinteresse beruhende Jagdausübung der Bauern finden lassen. Selbst innerhalb der Territorien, die für eine rigorose Durchsetzung des landesherrlichen Jagdrechts bekannt sind, konnten sich einzelne Gemeinden die freie Jagd erhalten. In der Kurpfalz trifft dies für die drei Schefflenzdörfer zu[97]; in Hessen besaßen die Kleinstädte Eschwege, Witzenhausen und Allendorf das uneingeschränkte Jagdrecht.[98] In einem von 1467 bis 1502 geführten Jagdbuch hielten die Allendorfer Bürger ihre einzeln oder zu zweit erzielten Jagderfolge fest. Dazu gehörten nicht nur 204 Stück Rehwild, 51 Stück Rotwild und 108 Stück Schwarzwild, sondern auch ein Luchs und vier Wölfe sowie nicht weniger als 21 Bären.[99]

Die Vorstellung von der exklusiven Jagdausübung des Adels gerät erst recht ins Wanken, wenn man sich den sogenannten Freien Pürschen in Südwestdeutschland zuwendet, worunter nicht nur einzelne Dorfgemarkungen, sondern große Bezirke zu verstehen sind, in denen das Jagdrecht prinzipiell allen Einwohnern zustand.[100] Wurden die Freien Pürschen von der älteren Forschung als schlagender Beweis für die Existenz und das Fortbestehen der germanischen Markgenossenschaft angesehen, so hat sich heute die Meinung durchgesetzt, es handele sich um Zerfallsprodukte alter Forsten, deren Inhaber im Spätmittelalter zu schwach, zu weit entfernt oder zu wenig an dem Jagdrecht interessiert waren, so daß die Einwohner die Jagd gewohnheitsrechtlich für sich reklamieren konnten. Die starke herrschaftliche Zersplitterung in den Freipürschgebieten an Neckar und Donau führte dazu, daß sich die Pürschgenossen des am Ende des 15. Jahrhunderts stärker werdenden Zugriffs benachbarter Landesherren erwehren konnten, wobei sie ih-

---

[97] Kollnig (wie Anm. 40) Nr. 169, S. 411. Hierbei spielte sicher eine wesentliche Rolle, daß es sich um ehemalige Reichsdörfer handelte, die ihre Gewohnheiten behalten konnten (ebd., S. 410). Zur kurpfälzischen Forstpolitik vgl. Allmann (wie Anm. 62) S. 129 ff.

[98] Vgl. Landau (wie Anm. 5) S. 71 ff. Zur Jagdrechtsauffassung, die sogar dem Niederadel die Hochwildjagd bestritt, vgl. ebd., S. 62 ff. und L. Zimmermann, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation (Veröffentl. d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck 17,1), 1933, S. 258 ff.

[99] Das Allendörfer Jagdbuch von 1467–1502, hg. von K. Eckhardt (Deutschrechtl. Archiv 15), 1968, S. 14 (Jagdbilanz mit weiteren Tierangaben), S. 16–40 (Edition).

[100] R. von Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen, 1876 (mit einer Karte der Pürschbezirke); Gülsdorff (wie Anm. 10) S. 70 ff.; R. Kiess, Zur Frage der Freien Pürsch, in: ZWürttLdG 22, 1963, S. 57–90. Auch in der Schweiz war die Jagd prinzipiell frei, doch gab es Einschränkungen zum Schutz des Wildes. Vgl. z. B. E. Thürer, Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbanngebiete im Kanton Glarus, Jur. Diss. Zürich 1979, S. 5 ff.

re Position teilweise durch kaiserliche Privilegien absicherten.[101] Diese großflächigen Pürschen waren für die Einwohner sicherlich nicht nur wegen der freien Jagdausübung bedeutsam, sondern auch wegen des damit verbundenen Wegfalls der Jagdfrondienste und der Möglichkeit, die Wildschäden zu verhüten.

Kommen wir nun zu dem letzten Punkt, der sich mit dem Jagdpersonal befassen wird. Angesichts der Zuspitzung des Jagdrechts auf den König oder die Landesherren, die ihre riesigen Forsten ja nicht allein bejagen konnten, kam den Berufsjägern große Bedeutung zu. Sie werden in den Quellen am eindeutigsten mit der Berufsbezeichnung *venatores*, Wildförster oder Jäger faßbar, während die *forestarii* in erster Linie für die Überwachung und Verwaltung der Forsten eingesetzt waren.[102] Bei der Organisation des Jagdpersonals gab es wohl von vornherein zwei Modelle: Entweder gehörten die *venatores* zu den am Herrenhof direkt versorgten Hofleuten[103] oder sie erhielten sogenannte Jägerhufen und wurden auf diese Weise stärker in die Grundherrschaft eingebunden.[104] Das bislang von der Forschung kaum beachtete Dienstrecht der Jäger (*ius venatorum*) des Trierer Erzbischofs aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts für seinen genau beschriebenen Forst bei Trittenheim an der Mosel liefert ein anschauliches Bild von den Aufgaben dieser Berufsgruppe.[105] Jeder belehnte Jäger mußte nach Aufforderung durch den Forstmeister für die Hirschjagd einen Suchhund zum Aufstöbern des Wildes sowie sieben Hetzhunde stellen. Zeigte sich ein Jäger unfähig, einen Hirsch zu hetzen, sollte er sein Leihegut durch den Rechtsspruch der Mitjäger verlieren. Ein Jäger, der zugleich die Stellung eines Ritters innehatte, mußte sein Reitpferd und sein Streitroß mitbringen, wobei das erste zur Hetzjagd diente, während das Kampfpferd vorausgeschickt und für das Erlegen des in

---

101 Vgl. die Behandlung der einzelnen Pürschbezirke bei Kiess (wie Anm. 100) S. 59 ff.

102 Vgl. Lamprecht (wie Anm. 40) S. 495 ff.; Lindner (wie Anm. 1) S. 184, 436 ff.; Kaspers (wie Anm. 10) S. 32 ff.; Dollinger (wie Anm. 26) S. 382 ff.

103 Capitulare de villis c. 47 in: Franz (wie Anm. 44) Nr. 22, S. 52 f.; Hinkmar von Reims, De ordine palatii, hg. u. übersetzt von Th. Grosse u. R. Schieffer (MGH Fontes Juris Germanici antiqui in us. schol. 3), 1980, S. 76 ff.

104 Vgl. Lindner (wie Anm. 1) S. 447 f.; Dollinger (wie Anm. 26) S. 384. Die Inhaber von sogenannten Wildhufen leisteten offensichtlich in erster Linie Aufsichtsdienste und waren nur am Rande mit der Jagd befaßt. Vgl. die in Anm. 68, 69 und 70 nachgewiesenen Wildbannweistümer sowie Grimm (wie Anm. 39) S. 304 f. mit dem Recht der Wildhübner zu Rode, die mit dem Herbergsrecht der Jäger belastet waren und bei der Hirschjagd eine Absperrkette bilden mußten. In ebd., Bd. 6, S. 443 werden den Forsthübnern ähnlich Aufgaben zugewiesen.

105 Beyer, Eltester, Goerz (wie Anm. 31) S. 401–403. Nur Lamprecht (wie Anm. 40) S. 495 f. geht kurz darauf ein. Vgl. auch das zeitlich vorausgehende Recht der Jäger des Kölner Erzbischofs zu Saalfeld bei Gockel (wie Anm. 38) S. 47 f.

das Dickicht geflohene Wild verwendet wurde. Vom 1. Oktober bis 30. November waren die Jäger verpflichtet, Wildschweine für den Erzbischof zu jagen. Verletzte ein Eber das Pferd eines Jägers tödlich, dann gab ihm der Forstmeister ein Ersatzpferd.

Für die Versorgung der Trierer Jäger wurde aus der Zahl der bei dem Todfall eines Hufeninhabers eingezogenen Tiere eine Herde von zwölf Kühen durch den Forstmeister abgestellt. Der aus deren Milch hergestellte Käse ging ebenso an die Jäger wie ein Fuder Wein, das von einer genannten Hufe zu liefern war. Während der Jagd hatten die belehnten Fischer für die *venatores* zu sorgen, die auch jede fünfte Garbe aus dem neugerodeten Land erhielten. Schließlich stand ihnen bei der Heuernte abwechselnd für sieben Tag der Vorschnitt zu.

Es ist hier nicht der Ort, weiter auf die Geschichte des Jagdpersonals einzugehen; es gilt nur festzuhalten, daß dieser Berufsgruppe im Hochmittelalter trotz ihrer Nähe zum Herrn in der Regel nicht der Anschluß an den Adel gelang, weshalb sie wie die Bauern selbst zu den unfreien Hintersassen zu zählen sind. Da für die Jagd besondere Fertigkeiten notwendig sind, wird man davon ausgehen dürfen, daß die Herren unter den Söhnen der Hufenbauern oder anderer Mitglieder ihrer *familia* geeignete Kandidaten für diese Tätigkeit aussuchten und entsprechend ausbilden ließen. Da man die Neigung und Geschicklichkeit zur Jagd nicht einfach vererben konnte, erlangten Förster und Jäger häufig ein schlechtes Leiherecht an ihren Hufen, um dem Herrn die Möglichkeit zu geben, ungeeignete Leute zu entfernen.[106] Im Kölner Dienstrecht für Saalfeld wird dem Jägermeister die Aufgabe übertragen, beim Tod eines Jägers unter dessen Söhnen einen geeigneten Nachfolger auszusuchen, während den übrigen Söhnen vom Meier ein beliebiges Amt übertragen werden sollte.[107]

Nach der Auflösung der Hufenverfassung wurden die Jäger wie andere Amtleute auch vom Herrn eingestellt und besoldet. Sie rekrutierten sich weiterhin aus dem Kreis der Hintersassen und waren neben der Unterstützung des Herrn bei der Jagd für die Fleischversorgung des Hofes zuständig.[108] So residierten auf Winterburg, einer Befestigung der Grafen von Sponheim, im Jahr 1437/38 ein Jäger, zwei Jägerknechte und ein Jägerknabe mit ihren Hunden.[109] Genauer unterrichtet sind wir dank der günstigen Rechnungs-

---

[106] Vgl. Dollinger (wie Anm. 26) S. 384 f. und das gerade geschilderte Dienstrecht, das einen unfähigen Jäger mit dem sofortigen Entzug seines Lehens bedrohte.

[107] Gockel (wie Anm. 38) S. 60 f. Da sich diese Regelung auf die Jäger bezieht, die nicht zum Hof gehören, wurde dem nachfolgenden Sohn wohl ein Lehen übertragen.

[108] Vgl. Streich (wie Anm. 43) S. 336 ff.

[109] Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065–1437, Teil 4, bearb. von J. Mötsch

überlieferung über das Jagdpersonal der Grafen von Katzenelnbogen. Karl Demandt hat ein lebendiges Bild von der Ausbildung, der Bezahlung und vor allem von der Tätigkeit der katzenelnbogischen Jäger gezeichnet, die das Waidwerk zumindest genauso liebten und beherrschten wie der Graf selbst.[110] Wer unter den bäuerlichen Hintersassen Neigung und Fähigkeit zur Jagd zeigte, konnte demnach darauf hoffen, als Jäger, Falkner, Vogler oder Otternfänger bzw. als deren Knecht Anstellung zu finden. Wie eingangs bereits bemerkt, konnten die Berufsjäger demnach weit intensiver ihrer Jagdlust nachgehen als ihr eigener Herr, der sein exklusiv auf ihn zugeschnittenes Jagdrecht im Alltag doch nicht allein ausüben konnte.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß nach Ausweis der Volksrechte bei den germanischen Bauernkriegern die freie Jagd üblich war, da sie als Quelle der Fleischversorgung und als wichtige paramilitärische Übung angesehen wurde. Mit der Aufteilung der Gesellschaft in *laboratores et bellatores* geriet das Jagdrecht immer mehr in die Hände des Adels, während sich das bäuerliche Interesse auf die Abwehr von Wildschäden und ein gelegentliches Zubrot durch die Jagd mit Schlingen, Netzen und Fallen konzentrierte. Daß der Verlust des Jagdrechts für die bäuerliche Bevölkerung des Hochmittelalters ein eher sekundäres Problem darstellte, weil die mit der Einrichtung von Forsten einhergehenden Beschränkungen der Waldweide und des Holzschlags ungleich stärker in die bäuerliche Existenz eingriffen, kann man dem kürzlich erschienenen Buch von Siegfried Epperlein über die Waldstreitigkeiten im Mittelalter entnehmen, da darin die Jagd kaum erwähnt wird.[111]

Die vom Adel verlangten Jagdfrondienste wurden ertragen, weil sie das für die Bauern ohne Waffen und speziell trainierte Hunde kaum erreichbare Rot- und Schwarzwild dezimierten. Diese funktionale Balance wurde jedoch im 15. Jahrhundert empfindlich gestört, weil das Jagdrecht als Regal einen ganz neuen Stellenwert erhielt. Das Wild wurde jetzt als Symbol der landesherrlichen Jagdhoheit intensiv gehegt, während gleichzeitig der Schutz der Felder vor dem Wild untersagt und die Jagdfrondienste gesteigert wurden.

(Veröffentl. d. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 44), 1990, Nr. 4789. Die Bediensteten standen in der Kost des Grafen. Der Jäger erhielt $7^1/_2$ Pfund Lohn, die beiden Knechte zusammen 11 Pfund für Lohn und Kleider, der Knabe 3 Pfund.

[110] Demandt (wie Anm. 60) S. 138 ff.

[111] S. Epperlein, Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter (2. Hälfte 11. Jahrhundert bis ausgehendes 14. Jahrhundert) (VSWG, Beihefte 109), 1993. Für das 15. und 16. Jahrhundert vgl. Blickle (wie Anm. 7) S. 36 f. mit statistischen Angaben, wonach 61% der bäuerlichen Forderungen auf die Sicherung des Holzbezugs, 46% auf die Allmend- und Weiderechte, aber nur 20% auf die Freigabe der Jagd zielten.

Die Beschwerden der aufständischen Bauern zeichnen ein düsteres Bild ihrer Lage, die sich in den nachfolgenden Jahrhunderten noch verschlimmern sollte. Die eingangs zitierte Anklage Georg Landaus betrifft somit kaum das Mittelalter, das sich auch in dieser Hinsicht als gar nicht so finster erwiesen hat, wie es manchmal dargestellt wird.[112]

[112] Zum Klischee vom finsteren Mittelalter im Bereich der Forstgeschichte vgl. A. Schuler, Das Mittelalter: Ein Thema für einen Forstgeschichtler an einer Technischen Hochschule? Protokoll über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte am 22. 2. 1992, S. 1–16, hier S. 7.